

§ 10 SN-4302 (Sachsen) — Unterlagen für den Naturschutzdienst

NaturschutzdienstVO

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die im Naturschutzdienst tätigen Personen erhalten bei ihrer Bestellung einen Dienstausweis. Die Naturschutzwarte und ihre Helfer erhalten zusätzlich ein Dienstabzeichen. Die im Naturschutzdienst tätigen Personen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Dienstausweis mit sich zu führen. Naturschutzwarte und deren Helfer müssen darüber hinaus ihr Dienstabzeichen tragen.
- (2) Die Unterlagen für den Naturschutzdienst werden vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft nach einheitlichen Mustern zur Verfügung gestellt.

Zitiervorschlag: § 10 SN-4302 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-4302/10>